

Vereins-Satzung

(Dezember 2003)

„Förderverein im KABlrINETT e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein im KABlrINETT e. V.“ und hat den Sitz in Spiegelberg –Großhöchberg.
2. Als Geschäftsjahr ist das Saisonjahr des Theaters „KABlrINETT – die Probierbühne a.d.L.“ (01.08. – 31.07.) zugrunde gelegt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein spricht alle Menschen an, die Künstler in ihrer Arbeit fördern wollen. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung von Künstlern in Form von:
 - a) Finanzierung einer Probenmöglichkeit für Semi-Professionelle und Profis.
 - b) Nutzung der Infrastruktur des bestehenden Theaters „KABlrINETT – die Probierbühne a.d.L.“.
 - c) Die Förderung der Kunst und Kultur und Erhalt der Spielstätte „KABlrINETT – die Probierbühne a.d.L.“ in Großhöchberg.
 - d) Theaterabende, Konzerte und Seminare für Vereinsmitglieder und Interessierte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie die Förderung und Unterstützung von Künstlern nach § 2.
3. Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
3. Personen die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erfolgen.
4. Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein vereinsschädigender Grund vorliegt. Bei

Einspruch muss über den Ausschluss auf Antrag des Betroffenen von der Mitgliederversammlung entschieden werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche Ausgaben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
5. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
6. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Federführer, dem Schatullenverwalter und einem Beisitzer (Vorstandsrat).
2. Gemäß § 26 BGB vertreten der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam den Verein nach außen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er behält sich vor, weitere unter Abs. 1 nicht genannten Ratgeber in den Vorstand zu rufen und zu hören. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und bestimmt Art und Höhe der Mittel im Sinne des Vereinszwecks.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
8. Die Niederschriften über die Verhandlungen des Vorstandes (und auch der Mitgliederversammlungen) sind vom jeweiligen Federführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatullenverwalters und der Schatullenprüfer;
 - b) Die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Die Wahl des Vorstandes;
 - d) Die Wahl der beiden Schatullenprüfer
 - e) Änderung der Satzung.

3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder erschienen sind.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit vierzehntägiger Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
5. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mit einem schriftlichen Nachweis vertreten lassen.

§ 10 Schatullenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung des Schatullenverwalters obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Schatullenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Schatullenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer im Sinne von § 2 unterstützenden, gemeinnützigen Einrichtung zu. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 07.12.2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Backnang eingetragen ist.

Spiegelberg-Großhöchberg, den 07.12.2003

Adresse: Förderverein im KABIRiNETT e.V.
Kleinhöchberger Weg 1
71579 Spiegelberg-Großhöchberg

Für die Richtigkeit:

Jürgen Großmann
1. Vorsitzender

Wilfried Veese
2. Vorsitzender